

Netznutzungsvertrag (Strom)

Vertrag über die Nutzung des Netzes der Bonn-Netz GmbH
durch nachgelagerte Verteilernetzbetreiber



zwischen

Bonn-Netz GmbH
Karlstraße 2-6
53115 Bonn

Marktpartner-Identifikationsnummer (MP-ID): 9900095000000
Marktstammdatenregister-Nr.: SNB927498960503

(nachfolgend Netzbetreiber)

und

XXX

XXX

XXX

Marktpartner-Identifikationsnummer (MP-ID):
Marktstammdatenregister-Nr.:

(nachfolgend Netznutzer)

(gemeinsam auch Vertragsparteien)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Netzzugang.....	3
§ 3 Bilanzkreiszuordnung, Datenaustausch, Ansprechpartner.....	4
§ 4 Registrierende Leistungsmessung.....	4
§ 5 Messstellenbetrieb	5
§ 6 Entgelte.....	6
§ 7 Ermittlung von Arbeit und Leistung, Abrechnung	8
§ 8 Zahlung, Verzug, Aufrechnung.....	9
§ 9 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung.....	9
§ 10 Vorauszahlung	10
§ 11 Haftung.....	11
§ 12 Vertragslaufzeit und Kündigung	12
§ 13 Vertraulichkeit und Verarbeitung personenbezogener Daten	13
§ 14 Anpassung des Vertrags	14
§ 15 Übertragung des Vertrags.....	14
§ 16 Gerichtsstand.....	14
§ 17 Schlussbestimmungen	14
§ 18 Anlagen	15

Präambel

Gegenstand dieses Vertrags ist die vertragliche Ausgestaltung des Netzzugangs zwischen vorgelagertem Netzbetreiber (im Folgenden: „Netzbetreiber“) und nachgelagertem Netzbetreiber (im Folgenden: „Netznutzer“). Diesem Vertrag liegen u. a. das EnWG, das MsbG, sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen, in der jeweils geltenden Fassung, zu Grunde. Er wird automatisch modifiziert durch einschlägige Festlegungen der Regulierungsbehörden, soweit und solange diese vollziehbar sind.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit und die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit dem Zugang des Netznutzers zum Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers an den Marktlösungen gemäß **Anlage 1**.
- (2) Die gesetzlichen Rechte und Pflichten nach dem EEG und dem KWKG zum Netzanschluss und zur Abnahme des erzeugten Stroms bleiben durch diesen Vertrag unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrags zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
 - a) Reservenetzkapazität,
 - b) Individuelle Netznutzungsentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel),
 - c) Individuelle Netznutzungsentgelte nach § 14 Abs. 2 StromNEV (Pancaking),
 - d) Netzanschluss und Anschlussnutzung sowie
 - e) Erdschlussstromkompensation.

§ 2 Netzzugang

- (1) Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer im Rahmen des Netzzugangs das Versorgungsnetz – einschließlich aller vorgelagerten Netze bis zur Höchstspannungsebene – zum Zwecke der Entnahme und Einspeisung elektrischer Energie über die Marktlösungen gemäß **Anlage 1** entgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Nutzung des Netzanschlusses und die Leistungsbereitstellung an den netzseitigen Marktlösungen setzen insbesondere einen gültigen Netzanschlussvertrag mit ausreichender Entnahme- und Einspeisekapazität zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnehmer sowie einen gültigen Anschlussnutzungsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer voraus. Eine Änderung des Netzanschlusses und eine Anpassung der Entnahme- und/oder Einspeisekapazität kann nur vom Anschlussnehmer beim Netzbetreiber beantragt werden.

§ 3 Bilanzkreiszuordnung, Datenaustausch, Ansprechpartner

- (1) Der Netznutzer hat zu jedem Zeitpunkt eine vollständige Zuordnung der in seinem Bilanzierungsgebiet befindlichen Energiemengen zu Bilanzkreisen entsprechend den Vorgaben der BNetzA in der Festlegung MaBiS über Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS, Az.: BK6-07-002) in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, stellt er den Netzbetreiber insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Der Netzbetreiber übermittelt die Netzgangzeitreihen nach Maßgabe der Festlegung MaBiS an den Netznutzer.
- (3) Der Netznutzer und der Netzbetreiber ermitteln bis spätestens zum fünften Werktag nach Ablauf des Liefermonats i. S. d. Festlegung MaBiS ihre Netzzeitreihen und stimmen diese miteinander ab. Die abgestimmten Netzzeitreihen für jedes Bilanzierungsgebiet werden an den Bilanzkreiskoordinator bis spätestens zum zehnten Werktag nach Ablauf des Liefermonats nach MaBiS in Form von Monatszeitreihen gesendet. Die Übermittlung der Daten an den Bilanzkreiskoordinator erfolgt durch den Netzbetreiber.
- (4) Netzbetreiber und Netznutzer werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten sicherstellen, dass die ermittelten Zeitreihen inhaltlich richtig sind. Sie haben dazu Prüfungen vorzunehmen und erforderlichenfalls alle notwendigen Informationeneinzuholen. Im Rahmen von Datenklärungsprozessen nach der Festlegung MaBiS wirken sie an der Aufklärung von Unstimmigkeiten mit.
- (5) Der Datenaustausch nach diesem Vertrag erfolgt via E-Mail, sofern nicht zwingende gesetzliche oder auf Grund Gesetzes erlassene Vorgaben eine andere Kommunikation oder eine andere Form vorschreiben. Netzbetreiber und Netznutzer benennen sich hierzu mit Vertragsschluss Ansprechpartner mit Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.). Die Ansprechpartner- und Kontaktdatenliste des Netzbetreibers ist dem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt. Über Änderungen bei den Ansprechpartnern und/oder Kontaktdaten werden sich die Vertragsparteien gegenseitig unverzüglich in Textform informieren.

§ 4 Registrierende Leistungsmessung

- (1) Zur Feststellung der Leistungswerte sowie der entnommenen und eingespeisten Energiemenge je 1/4-h-Messperiode für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung werden Zeitreihen verwendet.
- (2) Die Messung erfolgt durch eine viertelstündige registrierende Leistungsmessung oder Zählerstandgangmessung. Zur Ermittlung der Leistungswerte sowie der entnommenen und eingespeisten Energiemenge je 1/4-h-Messperiode verwendet der Netzbetreiber die ausgelesenen und aufbereiteten Zeitreihen.
- (3) Die Rechte und Pflichten nach dem MsbG im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

§ 5 Messstellenbetrieb

- (1) Der Messstellenbetrieb ist Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 MsbG getroffen worden ist. Soweit und solange der Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber tätig wird, ist er Messgeräteverwender i. S. d. Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. Er bestätigt für diesen Fall insoweit die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 33 Abs. 2 MessEG.
- (2) Ersatzwerte werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. Sie sind als solche zu kennzeichnen.
- (3) Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgt nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik. Ein unter Berücksichtigung der danach korrigierten Messwerte gegenüber dem Netznutzer zu viel oder zu wenig berechneter Betrag ist zu erstatten oder nachzuentrichten. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
- (4) In der Regel erfolgt die Messung auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunkts (Ort der Energieübergabe). Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Der Netzbetreiber bestimmt den Korrekturfaktor entsprechend den typischen Verlusten der kundenseitig zwischen dem Ort der Energieübergabe und dem Ort der Messung ergebenden Betriebsmittel. Dem Netznutzer steht der Nachweis geringerer individueller Verlustwerte zu. Die Ergebnisse werden gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik Grundlage für die weitere Abrechnung (Bilanzierung, Netznutzungsabrechnung).
- (5) Soweit der Netzbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt, muss für die Fernauslesung der Messeinrichtung an der betreffenden Entnahme-/Einspeisestelle ein geeigneter (insbesondere durchwahlfähiger und betriebsbereiter) Telekommunikationsanschluss sowie eine Netzsteckdose vom Netznutzer zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten hierfür trägt der Netznutzer. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- oder Übertragungstechnik oder bei einem Wechsel des Zählers nach § 29 MsbG kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführung des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Netznutzer abgestimmt. Steht der für eine Zählerfernauslesung benötigte Kommunikationsanschluss nicht rechtzeitig vor Beginn der Netznutzung zur Verfügung oder kann aufgrund örtlicher Gegebenheiten kein geeigneter Telekommunikationsanschluss vom Netznutzer eingerichtet werden, erfolgt die Messwertauslesung bis zur Bereitstellung des Telekommunikationsanschlusses – sofern

technisch möglich und aus dem Netzanschlussverhältnis keine Hinderungsgründe bestehen – mittels GSM-Modem oder durch Auslesung vor Ort. Der Netznutzer trägt die hiermit verbundenen zusätzlichen Kosten. Verzögerungen, die der Netzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Netznutzers.

- (6) Soweit der Messstellenbetrieb nach § 5 MsbG durch einen Dritten durchgeführt wird, bleibt der Netzbetreiber auf eigene Kosten zum Einbau und zum Betrieb eigener Messeinrichtungen sowie zu einer eigenen Messung berechtigt, es sei denn, dass dies dem Dritten oder dem Anschlussnehmer bzw. –nutzer unzumutbar ist. Die Messwerte des Dritten bleiben auch im Falle einer eigenen Messung durch den Netzbetreiber abrechnungsrelevant.

§ 6 Entgelte

- (1) Der Netznutzer zahlt für die Leistungen des Netzbetreibers die Entgelte nach Maßgabe der geltenden Preisblätter. In diesen sind die Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebenen sowie gegebenenfalls für Blindstrom enthalten. Darüber hinaus stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer die jeweils gültigen gesetzlich vorgesehenen Steuern und sonstige hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Belastungen wie Abgaben und Umlagen mit dem Netzentgelt in Rechnung.
- (2) Neben dem Netzentgelt stellt der Netzbetreiber dem Netznutzer für jede Messlokation ein Entgelt für den Messstellenbetrieb in Rechnung, soweit er diesen auf Grundlage dieses Vertrags durchführt. Das Entgelt für den Messstellenbetrieb umfasst insbesondere die für die Messeinrichtung, den Wandler sowie vorhandene technische Steuer- und Telekommunikationseinrichtungen zu entrichtenden Kosten. Die Höhe dieser Entgelte ist den geltenden Preisblättern zu entnehmen. Die Entgelte nach Satz 1 sind Jahresentgelte.
- (3) Für die Netznutzung bei der Einspeisung von Energie sind keine Netzentgelte durch den Netznutzer zu entrichten. Sofern durch die Einspeisung in das vorgelagerte Netz in weiter vorgelagerten Netzebenen Netzentgelte vermieden werden, besteht nach Maßgabe von § 18 StromNEV ein Anspruch des Netznutzers auf Vergütung vermiedener Netznutzungsentgelte.
- (4) Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Entgelte berechtigt oder verpflichtet, soweit sich eine solche aus gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Vorgabe ergibt.
- (5) Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung oder Anpassung der Erlösobergrenzen nach Maßgabe der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich daraus eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Er ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich daraus eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber wird in den vorgenannten Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß den Vorschriften der ARegV sowie des Teils 2 der StromNEV anpassen.
- (6) Eine Anpassung der Netzentgelte sowie der Entgelte für den Messstellenbetrieb auf Grundlage dieses Vertrags erfolgt immer zum 1. Januar eines Kalenderjahres, soweit

nicht durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung etwas anderes vorgegeben ist. Kann der Netzbetreiber zum 15. Oktober des laufenden Jahres nur voraussichtliche Entgelte benennen, gelten diese ab dem 1. Januar des neuen Kalenderjahres endgültig, sofern der Netzbetreiber keine endgültigen Entgelte veröffentlicht hat.

- (7) Sollten neben den Netzentgelten erhobene Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlichen oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
- (8) Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer unverzüglich über alle voraussichtlich benannten oder angepassten Entgelte. Die Information erfolgt mittels Veröffentlichung des Preisblatts im Internet sowie Mitteilung an den Netznutzer in Textform.
- (9) Der Netzbetreiber wird dem Netznutzer die auf seine Entnahmen anfallende, der jeweiligen Kommune geschuldete Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 2 Abs. 8 KAV neben dem Entgelt für die Netznutzung in Rechnung stellen, es sei denn, der Netznutzer entrichtet selbst als Energieversorgungsunternehmen gemäß § 48 EnWG Konzessionsabgaben an die Gemeinde für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß KAV in der jeweils geltenden Fassung.
- (10) Falls die Lieferung zu einem vor der Entnahme vereinbarten Preis unter dem jeweils gültigen Grenzpreis nach der KAV erfolgt ist, oder die Konzessionsabgabe aus anderen Gründen zu hoch bemessen wurde, kann der Netznutzer eine zu viel gezahlte Konzessionsabgabe unter Beifügung eines geeigneten Nachweises (z. B. eines Wirtschaftsprüfertestats) beim Netzbetreiber innerhalb des nächsten auf den letzten Liefermonat folgenden Jahres zurückfordern. Entspricht ein gegebenenfalls vorgelegtes Wirtschaftsprüfertestat nicht den gesetzlichen Anforderungen, hat der Netznutzer innerhalb von drei weiteren Monaten ab der Geltendmachung diesbezüglicher Bedenken durch den Netzbetreiber einen ergänzenden Nachweis zu erbringen, in dem auf die Bedenken des Netzbetreibers eingegangen wird, um sein Rückforderungsbegehren aufrecht zu erhalten.
- (11) Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, die nicht der Genehmigung oder Festlegung durch die Regulierungsbehörde gemäß § 23a, § 21a EnWG bzw. der ARegV unterliegen, zahlt der Netznutzer dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten und jeweils auf seinen Internetseiten veröffentlichten Preise. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, diese Preise nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Änderungen werden nur wirksam, wenn der Netzbetreiber die Änderungen auf seiner Internetseite veröffentlicht und dem Netznutzer mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform mitteilt.
- (12) Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- oder Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz.

§ 7 Ermittlung von Arbeit und Leistung, Abrechnung

- (1) Die abrechnungs- und bilanzierungsrelevante Arbeit und Leistung wird auf Grundlage der dem Netzbetreiber vorliegenden Messwerte (Zeitreihen) ermittelt. Diese Ermittlung berücksichtigt gegebenenfalls
 - a) eine Korrektur nach Maßgabe von §5 Abs. 4,
 - b) die gesetzlichen Vorgaben zum Pooling und
 - c) eine Korrektur aufgrund einer Einspeisung von Erzeugungsanlagen in das Netz des Netznutzers, wenn die dort erzeugte elektrische Energie nach dem EEG abgenommen und vergütet wird (z. B. nach § 11 Abs. 2 EEG 2021).
- (2) Der Netzbetreiber rechnet die Entgelte grundsätzlich vorläufig monatlich ab.
- (3) Der Abrechnungszeitraum beginnt zum 1. Januar eines Kalenderjahres und endet nach Ablauf des Kalenderjahres.
- (4) Die Abrechnung der Entnahmen erfolgt grundsätzlich nach dem Jahresleistungspreissystem. Die Ermittlung des Netzentgeltes erfolgt auf Basis der Jahreshöchstleistung des Strombezugs sowie der Jahresenergie an dieser Marktlotation. Jahreshöchstleistung ist der höchste im Kalenderjahr gemessene und kaufmännisch gerundete 1/4-h-Mittelwert der Wirkleistung. Die Jahresenergie ist die im Abrechnungsjahr bezogene elektrische Wirkenergie. Bei Einordnung der Marktlotation in das Preissystem der Jahreshöchstleistung entsprechend der Benutzungsstundenzahl berücksichtigt der Netzbetreiber die im Abrechnungsjahr erwartete maximale Höchstleistung angemessen.
- (5) Der Jahresleistungspreis der Entnahmen wird tagesscharf entsprechend dem Anteil der Zuordnung des Netznutzers am Abrechnungszeitraum berechnet. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, in übrigen 365 Tagen.
- (6) Die Abrechnung der Entnahmen nach dem Jahresleistungspreissystem erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im aktuellen Kalenderjahr erreichte Höchstleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Höchstleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.
- (7) Im Fall eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung einer Marktlotation erfolgt die Berechnung des Leistungspreises ungeachtet der vorstehenden Absätze anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der Anschlussnutzung gemessenen Höchstleistung. Das kalenderjährliche Ende des Abrechnungszeitraumes bleibt hiervon unberührt.
- (8) Entgelte des Netzbetreibers, die auf Jahresbasis erhoben werden, sind im Fall einer unterjährigen Beendigung der Netznutzung für eine Marktlotation tagesscharf anteilig zu berechnen. Die Berechnungsbasis entspricht bei Schaltjahren 366 Tagen, in übrigen 365 Tagen.

- (9) Soweit nach § 6(3)Abs. 2 ein Anspruch auf Vergütung vermiedener Netznutzungsentgelte besteht, wird der Netzbetreiber die Vermeidungsarbeit monatlich nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats mit den vom Netznutzer zu zahlenden Entgelten für Entnahmen verrechnen. Die Vermeidungsleistung wird am Ende des Abrechnungszeitraums verrechnet bzw. ausgezahlt.

§ 8 Zahlung, Verzug, Aufrechnung

- (1) Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Vom Netzbetreiber zu leistenden Zahlungen und Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig.
- (2) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt.
- (3) Gegen Forderungen der jeweils anderen Vertragspartei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- (4) Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrundeliegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Netzbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Netznutzer nachzuentrichten.
- (5) Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung.
- (6) Der Netzbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

§ 9 Störungen und Unterbrechungen der Netznutzung

- (1) Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, die Netznutzung oder den Messstellenbetrieb und die jeweils damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
- (2) Die Netznutzung oder der Messstellenbetrieb können außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben. Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt er die Interessen des Netznutzers angemessen.
- (3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist,

- a) um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 - b) um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
 - c) um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder -nutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (4) Der Netzbetreiber informiert den Netznutzer auf begründetes Verlangen frühestmöglich über die Unterbrechung, deren Grund und die voraussichtliche Dauer.
- (5) Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- (6) Der Netzbetreiber haftet nicht für die Schäden, die dem Netznutzer dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder die Wiederherstellung der Netznutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 10 Vorauszahlung

- (1) Der Netzbetreiber verlangt in begründeten Fällen vom Netznutzer, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Netznutzer in Textform zu begründen.
- (2) Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
- a) der Netznutzer mit einer fälligen Zahlung in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist,
 - b) der Netznutzer innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder,
 - c) in sonstigen begründeten Fällen.
- (3) Die Zahlung für die Netznutzung und gegebenenfalls für den Messstellenbetrieb des folgenden Monats (Liefermonat) ist auf Anforderung des Netzbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten. Der Netzbetreiber bestimmt den Zeitpunkt der ersten Vorauszahlung und teilt dem Netznutzer die Forderung mit einer Frist von mindestens sieben Werktagen zum Fälligkeitstermin mit.
- a) Der Netzbetreiber kann eine monatliche, halbmonatliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen.
 - b) Die Höhe der Vorauszahlung des Netznutzers wird vom Netzbetreiber für jeden Monat nach billigem Ermessen festgelegt. Sie entspricht in der Regel den voraussichtlich anfallenden Entgelten für die vom Netznutzer für einen Monat in Anspruch genommene Netznutzung. Dabei hat der Netzbetreiber die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber teilt dem Netznutzer die Höhe der monatlichen sowie der jeweils entsprechend dem gewählten Zeitraum zu leistender Vorauszahlung jeweils mit einer Frist von sieben

Werktagen (Werktagsdefinition gemäß GPKE-Festlegung) auf das Wirksamwerden der Änderungen mit.

- c) Die folgende monatliche Vorauszahlung ist mit Wertstellung zum dritten Werktag des Monats, bei wöchentlicher Vorauszahlung bis zum letzten Werktag der der Kalenderwoche vorausgehenden Woche sowie bei halbmonatlicher Vorauszahlung jeweils zum letzten Werktag des Vormonats und zum letzten Werktag vor Monatsmitte (§ 192 BGB) auf das Konto des Netzbetreibers zu zahlen.
 - d) Die Vorauszahlung wird monatlich bis zum letzten Werktag des Folgemonats abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen monatlich ausgeglichen.
 - e) Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
- (4) Der Netzbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles i. S. d. § 11 Abs. 1 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. Der Netznutzer kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach achtzehn Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall i. S. d. Absatzes 1 mehr vorliegt und innerhalb der vorangegangenen 18 Monate die Zahlungen des Netznutzers fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. Der Netzbetreiber bestätigt dem Netznutzer, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 11 Haftung

- (1) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Netznutzer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschluss- oder Netznutzung entstehen, (Entnahme und Einspeisung) entsprechend § 18 NAV.
- (2) §§ 13, 13a, 14 EnWG bleiben unberührt.
- (3) Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Netznutzers und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Netzbetreiber.
- (4) Der Netznutzer wird sich unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten der Vertragsanpassung, der Änderungskündigung und der Androhung der Entziehung des Netzzugangs unter Verweis auf § 20 Abs. 2 EnWG bemühen, mit Dritten eine Haftungsregelung gem. § 18 NAV zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Bei fehlender Haftungsbegrenzung gem. § 18 NAV wird im Schadensfall vermutet, dass der Netznutzer seine Bemühungsverpflichtung verletzt hat. Der Netznutzer ist dem Netzbetreiber gegenüber zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dem Netznutzer bleibt der Nachweis seines Bemühens zur Vereinbarung einer Haftungsbegrenzung unbenommen, um seiner Schadensersatzverpflichtung gegenüber dem Netzbetreiber zu entgehen.
- (5) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden

ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (6) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nichtleitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper oder Gesundheitsschäden.
- (7) Die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Netznutzers ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (8) Der Netznutzer hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Netznutzungsvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von einem Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, der Netzbetreiber jedoch nur, soweit eine Pflicht zum Netzzugang auf der Grundlage des EnWG, der StromNZV oder anderer Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Netznutzungsvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des EnWG, der StromNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht.
- (3) Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Netznutzers zur Netznutzung unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Netznutzungsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
- (4) Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung des Entzugs des Netzzugangs schwerwiegend verstoßen wird,
 - b) der Netznutzer seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nach § 10 nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt

- c) wenn der Netzbetreiber nach §10 eine Vorauszahlung verlangen kann, aber Umstände vorliegen, die die konkrete Besorgnis begründen, dass die Vorauszahlung nicht geleistet wird, oder
- d) wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.

Der Netzbetreiber hat die fristlose Kündigung unverzüglich schriftlich der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 13 Vertraulichkeit und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. Die Vertragsparteien sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.
- (2) Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten können unter www.bonn-netz.de/fuer-marktpartner/vertraege eingesehen und sind als **Anlage 4** beigelegt.
- (3) Netzbetreiber und Netznutzer verpflichten sich, die der jeweils anderen Vertragspartei nach Art. 13 und/oder Art. 14 DS-GVO obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - a) personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Vertragspartei an die jeweils andere Vertragspartei weitergeben werden und/oder
 - b) betroffene Personen auf Veranlassung der einen Vertragspartei die jeweils andere Vertragspartei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Vertragspartei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, dass ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt. Eine Vertragspartei ist nicht verpflichtet, dass ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. Sie ist weiterhin nicht berechtigt, dieses ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Vertragspartei, der anderen Vertragspartei ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

§ 14 Anpassung des Vertrags

Die Regelungen des Vertrages und der Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, MsbG, StromNZV, StromNEV und ARegV sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und Entscheidungen der Regulierungsbehörden). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und/oder der Anlagen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Netznutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Schriftform mitteilt. In diesem Fall hat der Netznutzer das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Netznutzer vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 15 Übertragung des Vertrags

Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist der jeweils anderen Vertragspartei rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat die andere Vertragspartei das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird die andere Vertragspartei von der übertragenden Vertragspartei in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. UmwG oder in Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

§ 16 Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

- (3) Gibt der Netzbetreiber sein Netz oder einen Teil seines Netzes an einen anderen Netzbetreiber ab, so richten sich die hierfür durchzuführenden Prozesse, insbesondere auch bezüglich der zugunsten des Netznutzers zu beachtenden Informations-/Rücksichtnahmepflichten nach dem von den Verbänden AFM+E, BDEW, GEODE sowie VKU erarbeiteten und veröffentlichten Prozessleitfaden „Netzbetreiberwechsel“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über die Netznutzung unwirksam.

§ 18 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrags:

Anlage 1: Marktllokationen (Entnahme-/Einspeisestellen)

Anlage 2: Kontaktdatenblatt Netznutzer/Netzbetreiber

Anlage 3: Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltendes Preisblatt

Anlage 4: Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Bonn, den, den

Bonn-Netz GmbH

.....
(Netzbetreiber)

.....
(Netznutzer)